

## B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 529/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hermine Helen G [REDACTED], geborene H [REDACTED],  
[REDACTED] Street, P [REDACTED], N [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. März 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 249 Abs. 2 BGB) liegt nicht vor.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Zeit des Transports in ein Konzentrationslager im Sinne des § 31 Abs. 2 BGB nicht in die Haftzeit einzurechnen ist, steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (BGH RZW 1975, 314).

Der Berufungsrichter ist der Überzeugung, daß die Klägerin auf orthopädischem Gebiet vor 1947 nicht

L58

- 3 -

krank war. Die Frage einer - im Berufungsurteil als Auffassung des Sachverständigen angeführten - zeitlich bis April 1947 abgrenzbaren Verschlimmerung stellte sich deshalb für den Tatrichter nicht. Auch insoweit liegt kein Zulassungsgrund vor.

In Übrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls. Die Rüge der Beschwerde, der Tatrichter habe zu Unrecht Beweisangebote abgelehnt, führt nicht zur Zulassung der Revision.

Dr. Thum

Dr. Lang



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)